

BEITRITTSVERTRAG

gemäß § 11 des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG)

für

Firmenwortlaut:

Straße:

PLZ, Ort:

Firmenbuchnummer¹⁾: Firmenbuch (Ort)¹⁾:

Beitragskontonummer(n)²⁾ Gebiets- bzw. Betriebskrankenkasse(n)²⁾

.....

.....

¹⁾ Bitte legen Sie eine Kopie eines Firmenbuchauszuges bei, so die Firma im Firmenbuch eingetragen ist.

²⁾ Bitte geben Sie hier alle Ihre Dienstgeberkontonummern bei den jeweils zuständigen Gebiets- bzw. Betriebskrankenkassen bekannt.

Die (im folgenden "Arbeitgeber") und die **APK Vorsorgekasse AG**, 1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 1, BV-Kassenleitzahl: 71.100, (im folgenden "BV-Kasse") schließen gegenständlichen Beitrittsvertrag über den Beitritt zur APK Vorsorgekasse AG gemäß den umseitig angeführten Vertragsbestimmungen.

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages bestätigt der Arbeitgeber, dass die Anforderungen zur Auswahl einer BV-Kasse nach §§ 9, 10 BMSVG eingehalten wurden.

Bei allen in diesem Vertrag verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Dieser Vertrag tritt mit in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

....., am

Arbeitgeber³⁾

.....

³⁾ Bitte legen Sie eine Kopie eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises der unterzeichnenden Person/en bei!

APK VORSORGEKASSE AKTIENGESELLSCHAFT

.....

VERTRAGSBESTIMMUNGEN

§ 1 Erfasster Personenkreis

- (1) Dieser Beitrittsvertrag gilt für alle Arbeitsverhältnisse des Arbeitgebers, auf die das BMSVG Anwendung findet.
- (2) Alle natürlichen Personen, für die Beiträge nach den §§ 6 oder 7 BMSVG an die BV-Kasse zu leisten sind oder waren oder für die Übertragungsbeträge nach § 47 BMSVG gezahlt wurden, sind Anwartschaftsberechtigte der BV-Kasse.

§ 2 Meldepflichten

Der Arbeitgeber ist auf Verlangen der BV-Kasse verpflichtet, dieser über alle für das Vertragsverhältnis und für die Verwaltung der Anwartschaft sowie für die Prüfung von Auszahlungsansprüchen maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Weiters hat der Arbeitgeber der BV-Kasse auf deren Verlangen Auskunft über die Art und den Zeitpunkt der Beendigung eines Dienstverhältnisses und damit zusammenhängender personenbezogener Daten seiner Arbeitnehmer zu erteilen.

§ 3 Beiträge

Der Arbeitgeber hat nach den Bestimmungen des BMSVG für jeden Arbeitnehmer einen laufenden Beitrag in der gesetzlichen, kollektivvertraglichen oder vertraglichen Höhe zu leisten.

§ 4 Zinsgarantie

Die BV-Kasse kann eine über das Mindestausmaß des § 24 Abs 1 BMSVG hinausgehende Zinsgarantie gewähren. Der Garantiezinssatz darf jährlich für das folgende Geschäftsjahr geändert werden.

§ 5 Grundsätze der Veranlagungspolitik

Die BV-Kasse hat die BV-Kassengeschäfte im Interesse der Anwartschaftsberechtigten zu führen und hiebei insbesondere auf die Sicherheit, Rentabilität und auf den Bedarf an flüssigen Mitteln sowie auf eine angemessene Mischung und Streuung der Vermögenswerte Bedacht zu nehmen.

§ 6 Verwaltungskosten

- (1) Die Verwaltungskosten sind abhängig von der Dienstzeit im aufrechten Arbeitsverhältnis. Sie betragen 2,2% des Bruttobeitrags während der ersten 5 Dienstjahre, 1,8% vom 6. bis zum 10. Dienstjahr und 1,5% für die weiteren Dienstjahre. Im Falle der Übertragung einer Altabfertigungsanwartschaft gem. § 47 BMSVG werden die für die Altabfertigung maßgeblichen Dienstjahre beim Arbeitgeber bei der Berechnung der Verwaltungskosten berücksichtigt. Die vom Hauptverband der Sozialversicherungsträger sowie sonstiger Sozialversicherungsträger verrechneten Kosten für die Zurverfügungstellung von Daten sind in diesem Verwaltungskostensatz bereits enthalten.
- (2) Bei Übertragung von Altabfertigungsanwartschaften beträgt der Verwaltungskostensatz bis zu 0,5 v.H. des Übertragungswertes, höchstens € 250,- je Altabfertigungsanwartschaft.
- (3) Die BV-Kasse erhält für die Veranlagung eine jährliche Vergütung in Abhängigkeit von der Dienstzeit im aufrechten Arbeitsverhältnis für die ersten 15 Dienstjahre 0,6 v.H. und ab dem 16. Dienstjahr 0,5 v.H. des Abfertigungsvermögens, die aufgrund der Monatsendwerte errechnet und monatlich anteilig von der Depotbank eingehoben wird. Barauslagen, die von der Depotbank in Rechnung gestellt werden (z. B. Bankspesen, Depotbankgebühren) trägt die BV-Kasse.
- (4) Die Übertragung der Abfertigungsanwartschaft von einer BV-Kasse auf eine andere BV-Kasse sowie die Auszahlung der Abfertigungsanwartschaft erfolgt durch die übertragende und übernehmende oder auszahlende BV-Kasse verwaltungskostenfrei. Im Zuge der Überweisung oder Auszahlung anfallende und von dritter Seite in Rechnung gestellte Barauslagen wie Bankspesen, Kosten einer Postanweisung oder Ähnliches dürfen jedoch verrechnet und einbehalten werden.
- (5) Die vom zuständigen Träger der Krankenversicherung für die Einhebung und Weiterleitung der Beiträge verrechnete Vergütung gilt im anfallenden Ausmaß als verrechenbare Barauslage. Sie wird gemäß § 26 Abs 5 BMSVG als Prozentsatz der eingehobenen Beiträge berechnet.

§ 7 Leistungsrecht

Gemäß § 14 BMSVG hat der Anwartschaftsberechtigte bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegen die BV-Kasse Anspruch auf eine Abfertigung. Die Verfügungsmöglichkeiten über diesen Anspruch richten sich nach § 17 BMSVG und sind mittels schriftlichen Antrages geltend zu machen. Die Anspruchsprüfung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der von den Sozialversicherungsträgern zur Verfügung gestellten Daten.

§ 8 Beendigung des Beitrittsvertrages und Wechsel der BV-Kasse

- (1) Eine Kündigung des Beitrittsvertrages durch den Arbeitgeber oder durch die BV-Kasse oder eine einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages ist nur rechtswirksam, wenn die Übertragung der Abfertigungsanwartschaften auf eine andere BV-Kasse sichergestellt ist. Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages kann rechtswirksam nur für alle von diesem Beitrittsvertrag erfassten Anwartschaftsberechtigten mit aufrechtem Arbeitsverhältnis zum Arbeitgeber gemeinsam erfolgen.
- (2) Die Kündigung oder einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages darf nur mit Wirksamkeit zum Bilanzstichtag der BV-Kasse ausgesprochen werden. Die Frist für die Kündigung des Beitrittsvertrages beträgt sechs Monate. Die einvernehmliche Beendigung des Beitrittsvertrages wird frühestens zu dem Bilanzstichtag der BV-Kasse wirksam, der zumindest drei Monate nach der Vereinbarung der einvernehmlichen Beendigung des Beitrittsvertrages liegt.
- (3) Die Übertragung der Abfertigungsanwartschaften auf die neue BV-Kasse hat binnen fünf Werktagen nach Ende des zweiten Monats nach dem Bilanzstichtag der BV-Kasse zu erfolgen, wobei zu diesem Monatsende eine Ergebniszuzuweisung unter Berücksichtigung einer allfälligen Garantieleistung vorzunehmen ist. Nach Übertragung hervorkommende, noch zu diesen Abfertigungsanwartschaften gehörige Beträge sind als Nachtragsüberweisung unverzüglich auf die neue BV-Kasse zu übertragen.

§ 9 Haftungsausschluss

- (1) Die BV-Kasse trifft ihre Verfügungen aufgrund der Meldungen des zuständigen Trägers der Gebietskrankenkasse bzw. des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger und haftet für keine dabei auftretenden Fehlinformationen, Fehlüberweisungen, Rechtsstreitigkeiten im Vorfeld der BV-Kasse und dgl. Insbesondere ist die BV-Kasse nicht verpflichtet, die ihr übermittelten Stammdaten, Auflösungsgründe sowie die Richtigkeit, Höhe oder Rechtzeitigkeit der Beiträge zu überprüfen.
- (2) Abs. 1 gilt sinngemäß auch für die Übertragung von Altabfertigungsanwartschaften gemäß § 47 BMSVG.

§ 10 Änderungen des Beitrittsvertrages

- (1) Allenfalls erforderliche Änderungen dieses Vertrages werden dem Arbeitgeber schriftlich von der BV-Kasse mitgeteilt und werden nach Zustimmung des Arbeitgebers bzw. entsprechender Vertragsergänzung Vertragsbestandteil.
- (2) Im übrigen bewirkt die Ungültigkeit einer Bestimmung nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages und ist durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

§ 11 Gerichtsstandsvereinbarung

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird, sofern nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen, die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien vereinbart.

§ 12 Verweisungen, Rechtliche Änderungen

- (1) Es sind die gesetzlichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
- (2) Anordnungen der Finanzmarktaufsichtsbehörde, des Bundesministeriums für Finanzen oder sonstiger Rechtsträger, die Bestimmungen dieses Vertrages betreffen, entfalten insoweit ihre Wirksamkeit auf diesen Vertrag.

Information zur Anlegerentschädigung

Die APK Vorsorgekasse AG unterliegt als österreichische Bank uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Anlegerentschädigung (§§ 93 ff BWG) und ist Mitglied bei der gesetzlichen Sicherungseinrichtung der Banken und Bankiers.

Die Abfertigungsanwartschaft oder die Anwartschaft auf eine Selbständigenvorsorge des einzelnen Anwartschaftsberechtigten ist mit einem Höchstbetrag von € 20.000,- gesichert.